

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1847**

287 (19.10.1847)

# Beilage zu Nr. 287 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 19. Oktober 1847.



## D. 134. [313]. Raftadt. Haus-Versteigerung.

Gemäß richterlicher Verfügung vom 11. September 1847, Nr. 54,098, wird dem hiesigen Bürger und Metzgermeister Ludwig Epple darüber wegen Forderung am

Donnerstag, den 11. November d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Gasthaus zur Blume alhier nachbeschriebene Versteigerung in öffentlicher Vollstreckungsversteigerung, da bei der am 11. Oktober d. J. anberaumten Tagfahrt kein Gebot erfolgte, nochmals zum Verkauf ausgesetzt, und zwar:

Ein zweistöckiges, feineres Wohnhaus mit überbauter Einfahrt in der Stadt, der Schiff- und Rathhausgasse Nr. 86, enthaltend im unteren Stocke: eine Kuche, drei Zimmer und eine Küche, worunter ein gewölbter Keller;

im oberen Stocke: vier Zimmer, eine Küche und zwei Kammern; ein anderthalbstöckiges Hofgebäude in Niegeln, mit Zimmer, Holzremise und Heuboden, und

26 Ruthen 60 Fuß Hausplatz und Hofraße. Dasselbe gränzt einerseits an das Eigentum des Blumenwirths Georg Martin, andererseits an das des Beklagten selbst, vorn an die Rathhausgasse, und hinten an die Anstößer, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn auch der Schätzungspreis nicht erzielt wird.

Raftadt, den 12. Oktober 1847. Bürgermeister - Amt. Müller.

D. 261. Nr. 19,437. Wertheim. (Ausfchreibung.) Die Johann Lehn's Eheleute von Mondfeld haben sich vor einiger Zeit heimlich Weise aus ihrem Heimathsorte, wahrscheinlich in der Absicht entfernt, um nach Amerika auszuwandern. Dieselben werden daher aufgefordert, sich

binnen 3 Monaten, dahier zu stellen, widrigenfalls nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Okt. 1820 gegen sie verfahren werde. Wertheim, den 21. Sept. 1847. Großh. bad. Stadt- und Landamt. Gärtner.

D. 257. [311]. Nr. 16,374. Bonndorf. (Landesverweisung.) J. u. S. Andreas Stihl von Altorf, Kantons Schaffhausen, wegen Diebstahlsversuch.

Der Beschuldigte wurde durch Urtheil des großh. Hofgerichts des Saarkreises vom 20. März d. J., Nr. 2437, II. Senat, zur Erhebung einer gemeinen Justizstrafe von sechs Monaten verurtheilt, und nach erlassener Strafe aus dem Großherzogthum Baden verwiesen.

Der Beschuldigte hat nunmehr die Strafe erstanden und wurde über die Gränze geliefert, was wir hiemit veröffentlichen. Bonndorf, den 16. Oktober 1847. Großh. bad. Bezirksamt. Meyer.

D. 123. [313]. Nr. 18,057. Radolfzell. (Vorladung.) J. S. Josef Guggenheim von Heberlingen gegen

Salomon Bloch von Geisingen, Forderung betr., wurde vom Kläger unterm 10. pr. 19. v. J. eine Klage im Wesentlichen folgenden Inhalts anher erhoben:

Beklagter, welcher den Detailhandel mit Krämerwaaren in Tuch betreibt - hat seit dem 25. Februar bis zum 24. Septbr. v. J. in seinem Kramladen vom Kläger auf jedesmalige Bestellung nachstehende Tuchwaaren in verschiedenen Sendungen zu dem berechneten Gesammtpreise von 458 fl. 15 kr. geliefert erhalten:

1846	fl.	kr.	fl.	kr.
25. Februar	46 1/2	Ell. Cord.	17 1/2	13 34
"	44	"	18 1/2	13 34
"	45 1/4	"	18 1/2	15 1
16. März	98	"	22	35 56
"	99 1/2	"	16	26 32
"	49 1/2	"	24	19 48
"	50	"	26	21 40
3. Juni	19 1/4	"	10	31 52
"	180 1/4	"	15	45 4
"	46	"	16	12 16
"	31	"	18	9 18
"	22 1/4	"	15	5 34
"	25	"	36	15 -
26. August	99	"	18	29 47
"	168 1/2	"	24 1/2	68 48
"	56 1/2	"	18	16 57
23. Septbr.	55 1/4	"	24 1/2	22 34
"	150	"	22	35 -
			458	15

An der Gesammtsumme wurden nach und nach bezahlt, resp. gingen Baaren retour und wurden vergütet im Ganzen 240 fl. 32 kr. in folgender Weise:

1846	fl.	kr.
9. Juli	Pr. retour	20 Ell. Giletts
	Domus	à 36 kr.
21. Sept.	"	Cassa
28. Januar	ditto	"
29. "	retour	108 1/2 Ell. gedr. Biber à 22 kr.
"	ditto	50 3/4 Ell. Peurdours à 18 kr.
4. April	"	Cassa
"	"	Bergütung
		240 32
		217 43

Piernach beträgt die Restsumme des Kläger. Gut-

habens 217 fl. 43 kr., welcher Betrag, sammt Zins zu 5 Proz. hieraus seit dem Verfalltag, als dem Tag der einzelnen Lieferungen bis zum Zahlungstage nimmehr vom Kläger eingeklagt worden und unter Bezugnahme auf L.R.S. 1650 und 1652 und P.R.S. 109 c. von ihm gebeten wird, den Beklagten zur Zahlung der Restsumme sammt Zinsen und in die Kosten zu verurtheilen.

Zur mündlichen Verhandlung auf diese Klage wird nun Tagfahrt auf

Mittwoch, den 17. November d. J., Vormittags 8 Uhr,

anberaumt und Beklagter zur Abgabe seiner Vernehmung mit dem Begehren hiezu vorgeladen, daß im Falle Ausbleibens auf Kläg. Anrufen der tatsächliche Klagvortrag für zugestanden und jede Schlußrede für veräußert erklärt werde.

Da nach beschriebener Ausführung des Klägers der Beklagte sich landesflüchtig gemacht hat, so wird Letzterem gemäß §§. 272 und 275 P.D. die Ladungsverfügung auf diesem Wege eröffnet.

Radolfzell, den 24. August 1847. Großh. bad. Bezirksamt. v. Littschgi.

D. 191. [313]. Nr. 7248. Bühl. (Erbvorladung.) Sebastian und Lorenz Köhler von Greftern, Söhne des am 4. September 1847 verstorbenen Bernhard Köhler und der im Jahre 1835 verstorbenen Apollonia, geborne Paangs von da, sind zur Erbschaft ihres Vaters Bernhard Köhler berufen.

Da deren Aufenthalt dahier unbekannt ist, so werden dieselben aufgefordert, sich zur Empfangnahme ihres Vermögens

binnen 3 Monaten um so gewisser zu melden, als sonst die Erbschaft lediglich Denjenigen wird zugeteilt werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls gar nicht am Leben gewesen wären.

Radolfzell, den 11. Oktober 1847. Großh. bad. Bezirksamt. Rheinboldt.

D. 136. [313]. Nr. 4294. Säckingen. (Erbvorladung.) Johann Stephan Brombach, von Profession ein Rießer, 40 Jahre alt, von Karlsruhe gebürtig, ist zur Erbschaft seiner verstorbenen Eltern, Fidel Brombach, und Rosa, geborne Rusch von Karlsruhe, berufen.

Da der Aufenthaltsort desselben unbekannt ist, und er seit 1838 nichts mehr von sich hören ließ, so werden er oder seine Vertreter aufgefordert, binnen 4 Monaten a dato zur Empfangnahme des Erbantheils sich diesseits anzumelden, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen zugeteilt werden würde, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Säckingen, den 9. Oktober 1847. Großh. bad. Amtsrevisorat. Grimm.

D. 155. [313]. Nr. 5977. Waldbrunn. (Erbvorladung.) Johann Adam Heppelins Witwe, Barbara, geborne Walter von Brezingen, ist am 16. März d. J. mit Rücklassung folgender Kinder und Erben gestorben:

- 1) Franz Killian Hepplein; dieser soll Bevollmächtigter und Sekretär bei einer Herrschaft in Wien gewesen, und gestorben seyn, er soll einen Sohn hinterlassen haben, dessen Name hier unbekannt ist.
- 2) Anna Maria Hepplein, Ehefrau des Balthasar Imhof zu Brezingen.
- 3) Franz Josef Hepplein; dieser soll ebenfalls in Wien gestorben und Kinder rüdgelassen haben, deren Namen nicht angegeben werden können.
- 4) Johann Bius Hepplein, soll Schenkwirth in Wien seyn.
- 5) Maria Susanna Hepplein, Ehefrau des Johann Eug; diese soll in Wien in Diensten stehen, ihr Mann lebt in Brezingen.

Da der Aufenthaltsort der ad 1, 3, 4 und 5 genannten Personen, resp. deren Abkömmlinge unbekannt ist, solche aber zur Erbschaft ihrer 4 Mütter berufen sind, so werden dieselben hiemit aufgefordert, sich innerhalb 4 Monaten

von heute an, zur Empfangnahme ihres Vermögens entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte bei Theilungskommissar Mathos dahier zu stellen, widrigenfalls sie als tot betrachtet, und ihre Erbtheile dahier wohnenden nächsten Verwandten werden zugeteilt werden.

Waldbrunn, den 5. Oktober 1847. Großh. bad. fürstl. lein. Amtsrevisorat. Steinmetz.

D. 126. [313]. Nr. 16,006. Tauberbischofsheim. (Aufforderung.) Lorenz Pahl von Kilsheim hat sich schon vor ungefähr 20 Jahren nach Brasilien begeben, und seit dem Jahr 1842 ist keine Nachricht mehr von ihm eingelangt. Er wird daher aufgefordert, über sein noch in seiner Heimath stehendes Vermögen von ungefähr 600 fl.

binnen Jahresfrist zu verfügen, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein gedachtes Vermögen seinen nächsten Anverwandten, gegen Sicherheitsleistung, in fürsorglichen Besitz übergeben werden würde.

Tauberbischofsheim, den 1. Oktober 1847. Großh. bad. fürstl. lein. Bezirksamt. Schneider.

D. 245. [311]. Nr. 35,967. Bühl. (Schuldenliquidation.) Gegen Karl Zaubhaber, Bahnwart von Bühl, ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Dienstag, den 23. November 1847, Vormittags 9 Uhr,

auf beiderseitiger Amtsanzeige festgesetzt, wo alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen die Richterfindenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Sinsheim, den 4. Oktober 1847. Großh. bad. fürstl. lein. Bezirksamt. Staiger.

D. 200. [312]. Nr. 31,029. Staufen. (Schuldenliquidation.) Gegen Faber Daiger von Unter-Ambringen haben wir Gant erkannt und zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

Montag, den 8. November d. J., früh 8 Uhr,

angeordnet, wobei alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte, welche sie geltend

machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen wollen, solche bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und unter gleichzeitiger Vorlage der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen haben; damit verbindet man die Anzeige, daß bei dieser Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht werden; mit dem Befehle, daß in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

